

Satzung über Richtlinien für Ehrenauszeichnungen sowie die Auszeichnung verdienter Sportler, kulturell engagierter Personen und Vereinsfunktionäre der Gemeinde Walsdorf

vom 23.10.2015

Die Gemeinde Walsdorf erlässt auf Grund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung über Richtlinien für Ehrenauszeichnungen sowie die Auszeichnung verdienter Sportler, kulturell engagierter Personen und Vereinsfunktionäre

§ 1

Ehrungen und Auszeichnungen

(1) Die Gemeinde Walsdorf ehrt Persönlichkeiten, die sich um das Gemeinwohl verdient gemacht haben durch:

- a) die Verleihung des Ehrenbürgerrechts
- b) die Verleihung von Ehrenbezeichnungen
- c) die Verleihung einer Verdiensturkunde

(2) Die Gemeinde Walsdorf zeichnet alljährlich Einzelpersonen und Mannschaften für hervorragende sportliche Leistungen aus. Die Auszeichnung erfolgt durch die Verleihung von:

- a) Goldplakette mit Urkunde
- b) Silberplakette mit Urkunde
- c) Bronzeplakette mit Urkunde

(3) Die Gemeinde Walsdorf zeichnet alljährlich langjährige Vereinsfunktionäre sowie sich kulturell engagierende Personen durch die Verleihung einer Plakette mit Verdiensturkunde aus.

(4) Derselben Person können nacheinander mehrere Auszeichnungen zuteil werden.

§ 2

Verleihung des Ehrenbürgerrechts

(1) Die Gemeinde Walsdorf kann an besonders verdiente Personen das Ehrenbürgerrecht der Gemeinde nach Art. 16 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern verleihen.

(2) Das Ehrenbürgerrecht kann an Personen verliehen werden, die durch ihr öffentliches Wirken entscheidend die Entwicklung der Gemeinde beeinflusst, das Wohl der Bürgerschaft nachhaltig gefördert und sich in besonderen Maße um das Gemeinwohl verdient gemacht haben.

(3) Das Ehrenbürgerrecht wird mit einer künstlerisch gestalteten und gerahmten oder in Leder gebundenen Ehrenbürgerurkunde verliehen.

(4) Die Ehrenbürger sind zu festlichen Veranstaltungen der Gemeinde als Ehrengäste einzuladen.

§ 3

Verleihung von Ehrenbezeichnungen

- (1) Die Gemeinde Walsdorf kann an frühere Bürgermeister die Ehrenbezeichnung "Altbürgermeister" nach Art. 29 Abs. 2 KWBG verleihen.
- (2) Der Ehrentitel "Altbürgermeister" kann an ehemalige Bürgermeister der Gemeinde Walsdorf verliehen werden, die sich durch ihr Wirken für das Wohl der Gemeinde und ihrer Bürgerschaft verdient gemacht haben. Sie müssen als 1. Bürgermeister mindestens für eine zweite Periode gewählt worden sein.
- (3) Der Ehrentitel "Altbürgermeister" wird mit einer künstlerisch gestalteten Ernennungsurkunde verliehen.

§ 4

Verleihung einer Verdiensturkunde für besondere Verdienste um das Gemeinwohl

- (1) Die Gemeinde kann für besondere Verdienste um das Gemeinwohl Bürger ehren. Sie ehrt insbesondere sich kulturell und sozial engagierende Personen, die sich um das Gemeinwohl der Bevölkerung der Gemeinde Walsdorf verdient gemacht haben mit einer Verdiensturkunde.
- (2) Besondere Verdienste um das Gemeinwohl liegen insbesondere vor, wenn:
- langjährig ehrenamtlich auf das Wohl der Gemeinde ausgerichtete Arbeit geleistet worden ist,
 - mit hoher Einsatzbereitschaft in gemeindlichen Ausschüssen bzw. Arbeitsgruppen gearbeitet wird oder wurde.
- (3) Die Auszeichnung erfolgt durch die Aushändigung einer Verdiensturkunde und eines kleinen Präsensts durch den 1. Bürgermeister im Rahmen eines alljährlich stattfindenden Ehrungsabends.

§ 5

Auszeichnung für hervorragende sportliche Leistungen

- (1) Folgende Auszeichnungen werden verliehen:

1. Einzelsportler

- Für Leistungen nach § 6 Ziffer 1 a) bis c) eine Goldplakette mit Urkunde
- Für Leistungen nach § 6 Ziffer 1 d) und e) eine Silberplakette mit Urkunde
- Für Leistungen nach § 6 Ziffer 1 f) und g) eine Bronzeplakette mit Urkunde
- Für Leistungen nach § 6 Ziffer 1 h) eine Urkunde

2. Mannschaften

Für Teilnehmer einer Wettkampfmannschaft gelten die Buchstaben a) – d) entsprechend.

- (2) Einzelpersonen müssen einem in der Gemeinde Walsdorf ansässigen Verein angehören und unter dessen Namen die entsprechenden Leistungen erzielen oder ihren Wohnsitz in der Gemeinde Walsdorf haben.
- (3) Mannschaften müssen Vereinen in der Gemeinde Walsdorf angehören.
- (4) Abweichend von Abs. 2 und 3 können Auszeichnungen auch an Personen verliehen werden, die durch ihre sportliche Betätigung mit der Gemeinde Walsdorf verbunden sind.

§ 6

Ehrung der sportlichen Leistungen

(1) Geehrt werden folgende Leistungen:

1. Einzelsportler

- a) Teilnehmer an olympischen Spielen
- b) Teilnehmer an Welt- und Europameisterschaften
- c) Erreichen des 1. Platzes bei einer Deutschen Meisterschaft
- d) Erreichen eines 2. oder 3. Platzes bei einer Deutschen Meisterschaft
- e) Erreichen des 1. Platzes einer Süddeutschen oder Bayerischen Meisterschaft
- f) Erreichen eines 2. oder 3. Platzes bei Süddeutschen oder Bayerischen Meisterschaften
- g) Erreichen des 1. Platzes bei Nord- oder Südbayerischen Meisterschaften
- h) Erreichen des 1. Platzes bei Kreis- oder Bezirksmeisterschaften

2. Mannschaften

Für Mannschaften gelten die Buchstaben a) bis h) entsprechend. Zur Mannschaft gehören auch der Trainer und die Ersatzspieler.

(2) Die Ehrung eines Sportlers oder einer Mannschaft kann aus besonderem Grund auch dann vorgenommen werden, wenn die sportlichen oder sonstigen Leistungen sich ihrem Wert nach in diese Richtlinie einfügen.

(3) Bei mehreren Erfolgen eines Sportlers/einer Mannschaft im gleichen Jahr wird die am höchsten zu bewertende Leistung ausgezeichnet. Bei Jugendmannschaften wird jede Meisterschaft geehrt.

(4) Die Meisterschaft muss von einem dem Deutschen Sportbund angeschlossenen Fachverband oder von einer internationalen Dachorganisation der Sportfachverbände ausgeschrieben sein. Bei Meisterschaften, die nicht hierunter fallen, entscheidet der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung darüber, ob eine Ehrung erfolgen soll.

(5) Für die Ehrung werden Wettbewerbe in allen Altersklassen berücksichtigt.

(6) Für Meisterschaften, die kommerziellen Zwecken dienen (z. B. Firmensport) oder sich auf bestimmte Personengruppen (z. B. Behörden und Freizeitgruppen) beschränken, finden diese Richtlinien keine Anwendung.

§ 7

Auszeichnung für langjährige Vereinsfunktionäre und Kulturschaffende

(1) Folgende Auszeichnungen werden für Tätigkeiten im Verein oder in der Gruppe i.S.v. § 1 Abs. 3 verliehen:

- a) Für mindestens 25-jährige Tätigkeit eine Goldplakette mit Urkunde
- b) Für mindestens 20-jährige Tätigkeit eine Silberplakette mit Urkunde
- c) Für mindestens 15-jährige Tätigkeit eine Bronzeplakette mit Urkunde

(2) Die zu Ehrenden müssen einem Verein oder einer Gruppe im Gemeindegebiet Walsdorf angehören.

§ 8 Ehrungsvorschläge

(1) Berechtig zur Einreichung von Vorschlägen für Auszeichnungen nach § 1 Abs. 1 sind der 1. Bürgermeister oder ein Mitglied des Gemeinderates. Die Vorschläge sind mit eingehender Begründung dem 1. Bürgermeister zuzuleiten.

(2) Wird eine Auszeichnung vorgeschlagen, so ist darüber vom Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung zu beschließen.

(3) Vorschlagsberechtigt für die Ehrungen nach § 1 Abs. 2 und 3 sind die Vereine und Bürger der Gemeinde Walsdorf sowie die Verbände bzw. Dachverbände.

(4) Die Vorschläge sind bei der Gemeinde Walsdorf nach deren Aufforderung mit folgenden Unterlagen einzureichen:

a) Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift.

b) Nachweis für die erbrachte Leistung bei Sportlern.

c) Bei Vorschlägen nach § 7 eine Mitteilung, seit wann die Tätigkeit im Verein ausgeübt wird, mit einer kurzen Begründung.

d) Bei Vorschlägen zu § 5 Abs. 4 haben die Antragsteller zusätzlich eine ausführliche Begründung für die vorgeschlagene Ehrung zu erbringen.

(5) Die Entscheidung über die zur Ehrung anstehenden Sportler, Vereinsvorstände und Kulturschaffenden trifft der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung. Nach dessen Entscheidung können Anträge nicht mehr berücksichtigt werden, sondern müssen im nächsten Jahr erneut vorgelegt werden.

§ 9 Verleihung der Auszeichnung

(1) Die Auszeichnung mit dem Ehrenbürgerrecht mit Ehrenbürgerurkunde sowie mit der Ernennungsurkunde zum "Altbürgermeister" erfolgt durch den 1. Bürgermeister in öffentlicher Sitzung oder bei einer sonstigen festlichen Veranstaltung.

(2) Die Verleihung der Auszeichnungen bzw. die Ehrungen werden im Rahmen eines festlichen Empfangs durch den Bürgermeister und den Gemeinderat in der Regel in der ersten Jahreshälfte vorgenommen. Dabei werden grundsätzlich alle Sportler geehrt, die im vergangenen Kalenderjahr erfolgreich waren.

(3) Zu dieser festlichen Veranstaltung werden eingeladen:

a) die Auszuzeichnenden

b) die Mitglieder des Gemeinderates

c) nach dem Ermessen des Bürgermeisters und des Gemeinderates: Ehrengäste, Mitarbeiter der Sportverbände, Vorstände, Übungsleiter, Helfer, Eltern, Jugendwarte etc.

(4) Abweichend von Abs. 2 kann eine Ehrung im Einzelfall unabhängig vom Empfang durch den Bürgermeister vorgenommen werden

§ 10 Eigentumsübergang

Die Auszeichnungsplaketten und die Verdiensturkunden gehen mit der Aushändigung in das Eigentum des Ausgezeichneten über.

§ 11 Widerruf

(1) Der Gemeinderat kann die Auszeichnung jederzeit wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen. Der Widerruf bedarf einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Gemeinderatsmitglieder. Die Auszeichnung ist nach dem Widerruf an die Gemeinde Walsdorf zurückzugeben.

(2) Der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zieht den Verlust der Auszeichnungen auf Grund dieser Satzung nach sich.

§ 12 Glückwünsche und Geschenke

(1) Kartenglückwünsche werden ab dem 91. Geburtstag jährlich verschickt.

(2) Persönliche Glückwünsche werden ab dem 80. Geburtstag alle fünf Jahre sowie bei Goldener, Diamantener und Eiserner Hochzeit ausgesprochen.

(3) Geschenke

a) Geschenkkörbe werden ab dem 80. Geburtstag alle fünf Jahre sowie zur Goldenen, Diamantenen und Eisernen Hochzeit überreicht. Bei Heimbewohnern werden im Wert des Geschenkkorbes Blumen mit einem Friseur- bzw. Fußpflegegutschein verschenkt.

b) Sachgeschenke erhalten amtierende Gemeinderatsmitglieder, Ehrenbürger und Pfarrer für Geburtstage ab dem 60., dann alle fünf Jahre.

§ 13 Nachrufe

(1) Bei Sterbefällen folgender Personen werden in der örtlichen Zeitung und im Amtlichen Mitteilungsblatt Nachrufe veröffentlicht:

1. Bürgermeister und ehemaliger Bürgermeister
2. Ehrenbürger
3. amtierendes Gemeinderatsmitglied
4. amtierender Pfarrer
5. amtierender Schulleiter
6. amtierender Feuerwehrkommandant

(2) Bei Sterbefällen ehemaliger Gemeinderatsmitglieder wird ein Nachruf im Amtlichen Mitteilungsblatt veröffentlicht.

(3) Kranz- bzw. Schalenniederlegung

Kränze bzw. Schalen werden am Grab folgender Personen niedergelegt:

1. Bürgermeister und ehemaliger Bürgermeister
2. Ehrenbürger
3. amtierendes oder ehemaliges Gemeinderatsmitglied
4. Pfarrer
5. amtierender Schulleiter
6. Gemeindebedienstete

Auf Wunsch der Hinterbliebenen ist auch eine Geldspende im Wert eines Kranzes bzw. einer Schale möglich.

**§ 14
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Walsdorf, 23.10.2015



FAATZ, 1. Bürgermeister